

08. Oktober 2024 // PBR-Tagung im LWL-Preußenmuseum Minden

// Neuerungen im Gesetz und Tarifrecht

Wie aktuelle Entwicklungen Ihre Arbeit als Personalvertretungen beeinflussen

Daniel Uhlenbrock, Referatsleiter kvw-Zusatzversorgung

// Das Ende der Diskussion um die Startgutschriften

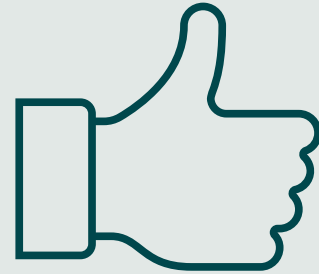
// Was lange währt wird endlich gut

- Bestätigung der Wirksamkeit der Übergangsregelung aus 2018 für rentenferne Versicherte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch **BGH-Urteil vom 20.09.2023**
- Tarifvertragliche Regelungen aus 2002 und 2012 wurden zuvor für unverbindlich erklärt





Finale Rechtssicherheit für
die kvw sowie
ca. 135.000 Versicherte und
Rentner:innen



// Arbeitgeberzuschuss bei der Entgeltumwandlung

// Aktuelle Regelung



// Umsetzung bei den kvw

Einrechnungsmodell			Aufstockungsmodell		
Reduzierung des ANE* um die Höhe des Arbeitgeberzuschusses			Aufstockung des ANE im separaten Tarif (2017)		
<u>Beispiel</u>			<u>Beispiel</u>		
Bisheriger Arbeitnehmerbeitrag	mtl.	100,00 €	Bisheriger Arbeitnehmerbeitrag in den Tarifen 2002, 2010, 2010 U	mtl.	100,00 €
verminderter Arbeitnehmerbeitrag	mtl.	86,96 €			
Arbeitgeberzuschuss (15 %)	mtl.	13,04 €	Arbeitgeberzuschuss (15%) im Tarif 2017	mtl.	15,00 €
Gesamtbeitrag bleibt unverändert	mtl.	100,00 €	Gesamtbeitrag erhöht sich	mtl.	115,00 €

*Arbeitnehmereigenbeitrag (ANE)

// Ihre Erfahrungen

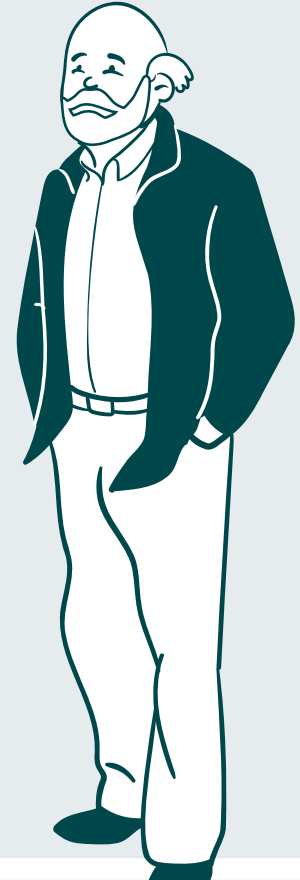


// Altersteilzeit

Auslaufen des Tarifvertrags zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) zum 31.12.2022

Altersteilzeitvereinbarungen auf Basis des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) sind weiterhin möglich

Beschluss der VKA, dass bei gesetzlicher Altersteilzeit ab dem 01.01.2023 (wie bisher) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und somit die Zahlungen zur Zusatzversorgung **auf freiwilliger Basis** um das 1,8-fache erhöht werden können



// Sanierungsgeld

// Kleine Geschichte des Sanierungsgeldes



// Termin BGH am
2. Oktober 2024



// Sanierungsgeld – Wie ist der Stand?

- Urteil inkl. Urteilsbegründung wird in 3 bis 4 Wochen erwartet
- **Unabhängig vom Urteil gibt es keine Auswirkung auf die Leistungshöhe für Versicherte!**
- Ziel der kvw ist weiterhin eine stabile, generationengerechte Finanzierung sicherzustellen

// Weiterarbeiten im Rentenalter



Rentnerinnen und Rentner mit einer **Regelaltersrente** oder einer **vorgezogenen** Altersrente (Rente für schwerbehinderte Menschen, Rente für (besonders) langjährig Versicherte) können **unbegrenzt hinzuverdienen**.

Bei Erwerbsminderungsrenten gelten nach wie vor **Hinzuverdienstgrenzen**.

Seit **01.01.2023**

// Weiterarbeiten im Rentenalter

Regelaltersgrenze nicht erreicht

- Hinzuverdienst unbegrenzt möglich
- Sozialversicherungspflichtig (AG + AN)
- Beiträge zur DRV erhöhen die gesetzliche Rente

Regelaltersgrenze erreicht

- Hinzuverdienst unbegrenzt möglich
- Kranken- und Pflegeversicherung:
 - AG + AN versicherungspflichtig
- Arbeitslosenversicherung
 - Nur AG versicherungspflichtig
- Rentenversicherung
 - Nur AG versicherungspflichtig, AN kann freiwillig Beiträge zahlen und Rente damit erhöhen

// Vorgezogene Altersrente: Vollrente oder Teilrente?

// Vorgezogene gesetzliche Altersrente: Vollrente oder Teilrente?

- Teilrente: zwischen **10** und **99,99 %** der Vollrente
- Beispiel Teilrente 99,99 %: 1.499,85 € statt 1.500 €
- Wechsel zu jedem Monatsanfang möglich



// Vorteile einer vorgezogenen TEILrente für Arbeitnehmer

Ansprüche bleiben erhalten auf

- **Krankengeld** ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit
- **Arbeitslosengeld** bis zum Ende des dritten Kalendermonats, wenn die Teilrente mindestens 6 Monate parallel zur Beschäftigung vorlag
- **Kurzarbeitergeld** in voller Höhe

// Renteneintritt - Betriebsrente der kvw- Zusatzversorgung

§ 6 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **als Vollrente** in Anspruch nimmt, sind (...) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren.

§ 5 ATV-K / § 31 kw-Satzung

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters **als Vollrente** (...) besteht.



Gesetzliche **Vollrente** ist ausschlaggebend für den Anspruch auf kwv-Betriebsrente.

Achtung!

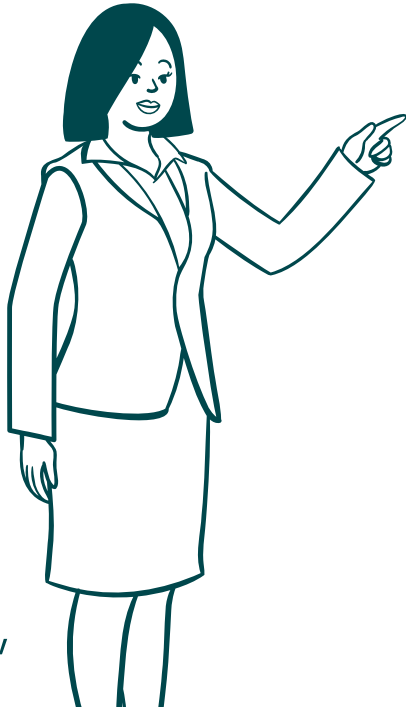
Noch nicht
verabschiedet

// Referentenentwurf BMAS und BMF zur Änderung des BetrAVG
(„2. Betriebsrentenstärkungsgesetz – BRSG II“)

// Referentenentwurf zum BRSVG II

- § 6 BetrAVG Satz 1: Streichung der Wörter „als Vollrente“
- Nicht tarifdispositiv, BetrAVG überlagert ATV-K
- Teilrente in der GRV löst Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus
- aktuell wird das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchgeführt, das auch eine Beteiligung des Bundesrates vorsieht
- neue Regelung soll zum 1.1.2026 in Kraft treten, damit für die Anpassung von Versorgungsordnungen (Tarifvertrag, Satzung) ausreichend Zeit bleibt

// Aber: Tarifvertragliche Regelungen notwendig!

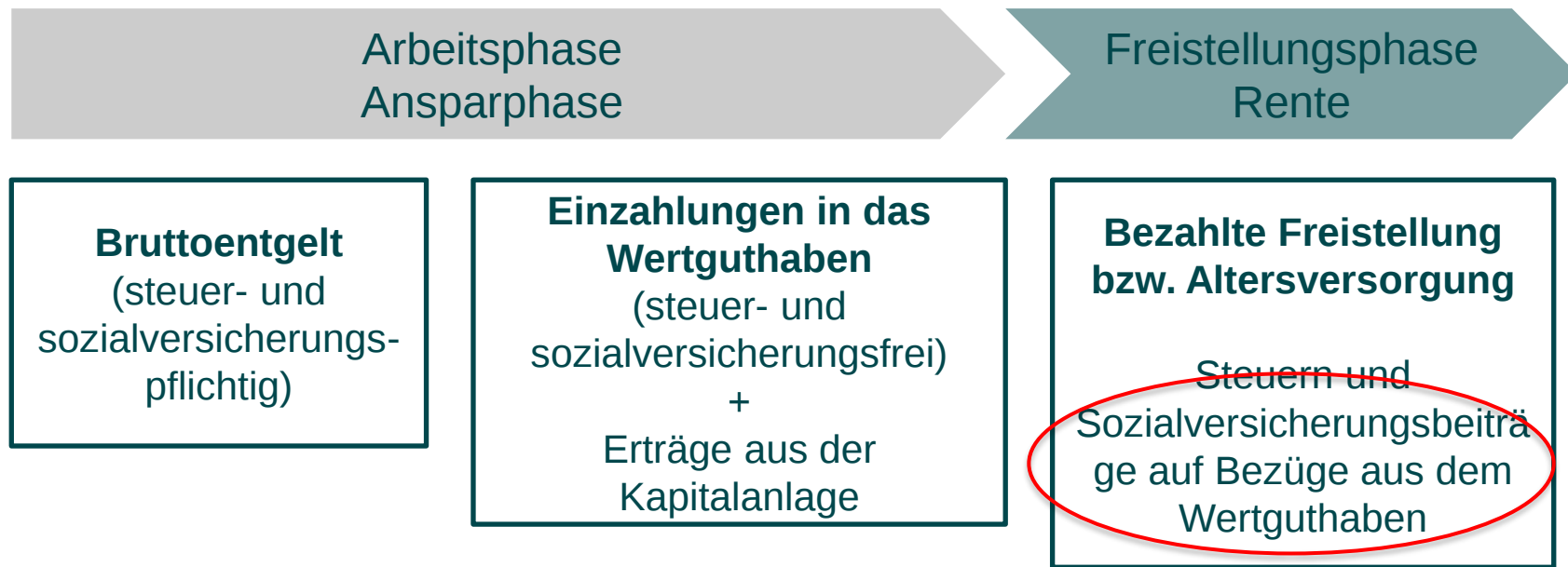


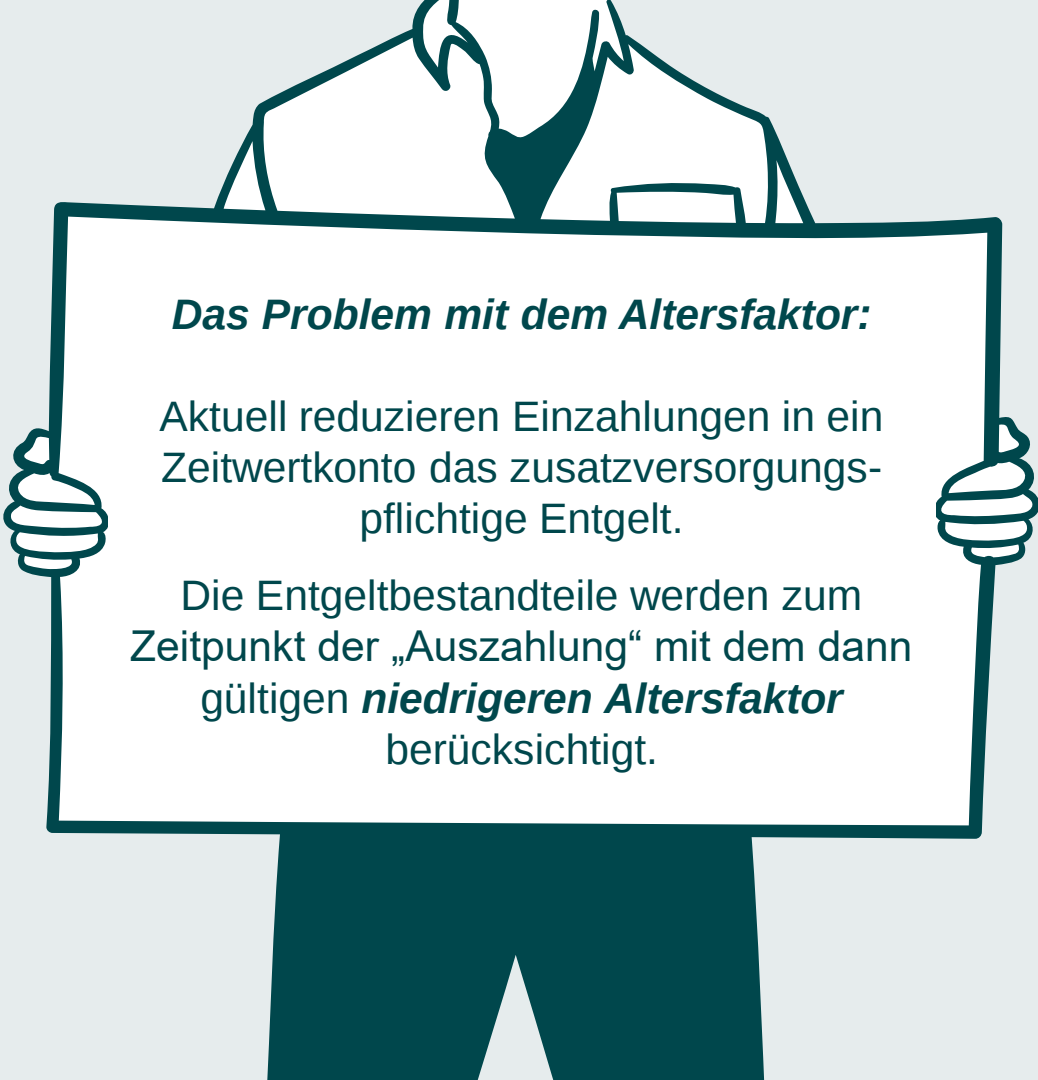
- § 2 Abs 1 Satz 4 ATV-K: „Die Pflicht zur Versicherung endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses“
- Soll Pflichtversicherung trotz Leistungsbezugs bestehen bleiben?
- Wann und wie würden dann zusätzlich erworbenen Versorgungspunkte verrentet?

// Zeitwertkonten: Verlustgeschäft für die Betriebsrente?

// Zeitwertkonten

Ich kaufe mir Zeit...



A stylized illustration of a person from the chest up, wearing a dark teal shirt. The person is holding a large white rectangular sign with a dark teal border. The sign contains text about the 'Altersfaktor' (age factor) and its impact on pension contributions. The person's hands are visible at the edges of the sign.

Das Problem mit dem Altersfaktor:

Aktuell reduzieren Einzahlungen in ein Zeitwertkonto das zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

Die Entgeltbestandteile werden zum Zeitpunkt der „Auszahlung“ mit dem dann gültigen ***niedrigeren Altersfaktor*** berücksichtigt.



Die Lösung der VBL:

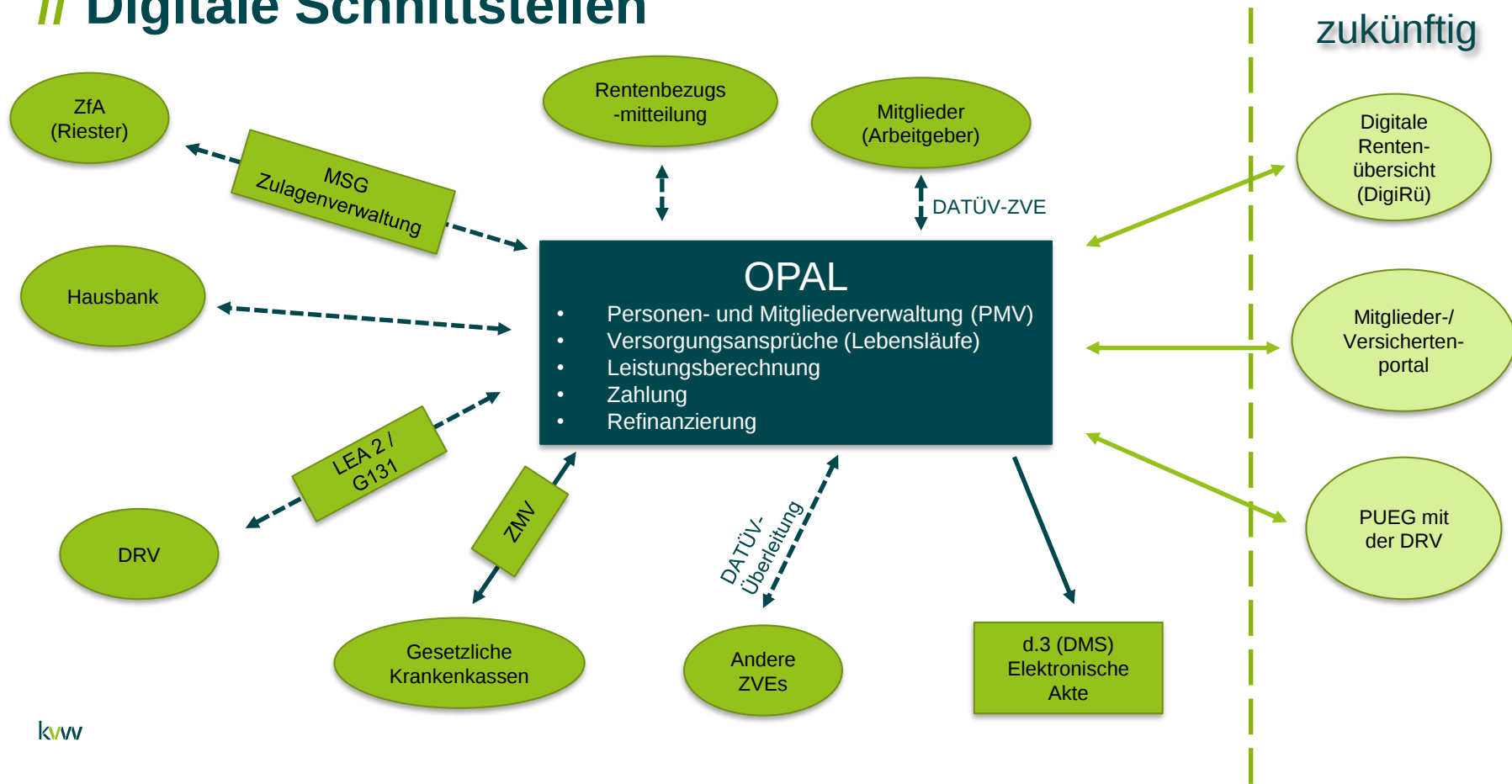
Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren,
dass steuerfreie Einzahlungen in Zeitwertkonten
zum Zeitpunkt der Einzahlung
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind.

Aktueller Stand für kommunale/kirchliche Kassen:

- ☒ Vereinheitlichung mit der VBL-Regelung wird favorisiert
- ☒ VKA erteilt Freigabe
-  AKA setzt neue Regelung in Mustersatzung um
- ☐ Anschließend Einführung bei der kvw-Zusatzversorgung
- ☐ Ergebnis wird per kvw-Mitglieder-Info bekanntgegeben

// Digitalisierung in der kvw-Zusatzversorgung

// Digitale Schnittstellen



// Der ATV-K im Wandel der Zeiten?

// ATV-K: Neuauflage ab 2026?



Ungeklärte Punkte:

- Angleichung der Zurechnungszeiten bei EM-Renten an die DRV
- Angleichung satzungsrechtliche Wartezeit an Unverfallbarkeit
- Anspruch auf Betriebsrente bei Teilrente
- AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung

// Ansprechpersonen

Sachbearbeitung



Ricardo Mendes Machado

r.mendes-machado@kvw-muenster.de

Tel. (0251) 591-5125



Kai-Alexander Tang

k.tang@kvw-muenster.de

Tel. (0251) 591-3957

Gruppenleitung



Bettina Kieserling

b.kieserling@kvw-muenster.de

Tel. (0251) 591-4251



Julia Kreilkamp-Matthies

j.kreilkamp-matthies@kvw-muenster.de

Tel. (0251) 591-4982

[Mitgliedschaft bei der kwv-Zusatzversorgung - kwv - Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe \(kvw-muenster.de\)](http://kvw-muenster.de)